

Darstellung und Bewertung der zum Bebauungsplan Nr. 70430/04 mit dem Arbeitstitel "Gewerbepark Poll –Teilbereich Gewerbepark Poll Nord" in Köln-Poll eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Die Offenlage gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde am 14.06.2017 im Amtsblatt der Stadt Köln bekannt gemacht und im Stadtplanungsamt (Stadthaus Deutz) vom 22.06. bis zum 21.07.2017 durchgeführt. Im Zeitraum der Offenlage sind 4 Stellungnahmen eingegangen.

Nachfolgend werden die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen dokumentiert und fortlaufend nummeriert. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie die Entscheidung durch den Rat dargestellt. Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird auf die jeweilige erste Entscheidung durch den Rat verwiesen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung durch den Rat	Begründung
1	<u>PLEdoc:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Sehr ähnliches Schreiben wie zum Umlauf nach § 4 Abs. 2 BauGB (siehe Anlage 3, Ziffer 14) - Im angefragten Bereich sind keine von der PLEdoc verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden - Aufzählung der Versorgungseinrichtungen, für die Auskunft gegeben wird 	Kenntnisnahme	<ul style="list-style-type: none"> - Die nicht betroffenen Leitungsträger wurden bereits im vorangehenden Verfahrensschritt zur Kenntnis genommen.
2	<u>Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Sehr ähnliches Schreiben wie zum Umlauf nach § 4 Abs. 2 BauGB (siehe Anlage 3, Ziffer 8) - Luftbilder und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges 	Stellungnahme ist bereits berücksichtigt	<ul style="list-style-type: none"> - Es wurde bereits im vorangehenden Verfahrensschritt ein entsprechender Hinweis aufgenommen und auf der Planzeichnung zur Offenlage vermerkt.
3	<u>Straßen.NRW:</u> <ul style="list-style-type: none"> - inhaltsgleich zum Schreiben wie zum Umlauf nach § 4 Abs. 2 BauGB (siehe Anlage 3, Ziffer 10) 	Stellungnahme wird berücksichtigt	<ul style="list-style-type: none"> - Auch wenn die vorgetragene Stellungnahme inhaltsgleich mit der aus dem voran gegangenen Verfahrensschritt ist, muss sie neu bewertet werden, da im Rahmen des einfachen Bebauungsplan-Entwurfes reduzierte Festsetzungen erfolgt sind.

	<ul style="list-style-type: none"> - 40 m Schutzstreifen entlang der L 124 gemäß § 25 StrWG NW ist zu beachten; keine neue Anbindung zulassen 	Stellungnahme wird berücksichtigt	<ul style="list-style-type: none"> - Schutzstreifen ist durch die nochmalige Verkleinerung des Plangebietes außer Sicht geraten. Ein nachträglicher Hinweis wird aufgenommen.
	<ul style="list-style-type: none"> - Plangebiet unterliegt einer Lärmbelastung durch den Verkehr. Ein bepflanzter Geländestreifen reicht als Lärmschutz nicht aus. Es wird gebeten im Bebauungsplan festzusetzen, dass bei der Errichtung von baulichen Anlagen aufgrund von Verkehrslärm passive Maßnahmen zum Lärmschutz zu treffen sind 	Stellungnahme wird nicht berücksichtigt	<ul style="list-style-type: none"> - Der Grünstreifen entlang des Zubringer (L 124) ist nicht mehr Teil des Plangebietes. Ziel des einfachen Bebauungsplanes ist es, gewerbliche Nutzungen unter Ausschluss von Einzelhandel und Vergnügungstätten zu erschließen. Der Lärmschutz in neuen Gebäuden wird im Baugenehmigungsverfahren durch Anwendung der DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau – ausreichend gewährleistet. Auf zusätzliche Festsetzungen kann daher verzichtet werden.
	<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung von Verkehrsemissionen obliegt dem Vorhabenträger 	Stellungnahme ist bereits berücksichtigt	<ul style="list-style-type: none"> - Durch Aussagen im Umweltbericht bereits berücksichtigt.
4	<u>Industrie- und Handelskammer:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Offenlage wird begrüßt; haben keine Anregungen 	Kenntnisnahme	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Kenntnisnahme reicht aus.